



### Friedhofssatzung der Stadt Heringen (Werra)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I. S. 674, 686) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987 (GVBl. I S. 193), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) in der Sitzung am 01.02.2007 für die Friedhöfe der Stadt Heringen (Werra) die folgende

### Friedhofssatzung

beschlossen.

#### Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Verwaltung der Friedhöfe	2
§ 3 Friedhofszweck, Bestattungsvoraussetzungen	2
§ 4 Schließung oder Entwidmung	3
<b>II. Ordnungsvorschriften</b>	
§ 5 Öffnungszeiten	3
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 7 Zulassung von Gewerbebetrieben und Ausführung gewerblicher Arbeiten	3
<b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b>	
§ 8 Anmeldung des Sterbefalles und Formalitäten	4
§ 9 Benutzung der Friedhofshallen	4
§ 10 Ausheben des Grabes und Ruhefrist	5
§ 11 Umbettungen	5
<b>IV. Grabstätten</b>	
§ 12 Grabarten und Erwerb	5
§ 13 Nutzungsrechte an Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten, Urnengrabstätten, Urnenrasengrabstätten, Allgemeines, Eigentumsverhältnisse	6
§ 14 Anonyme Urnengrabstätten, Allgemeines	6
§ 15 Belegung der Grabstätten, Allgemeines	7
§ 16 Verlegung von Grabstätten	7
§ 17 Maße für Grabstätten	7
<b>V. Gestaltung der Grabstätten</b>	
§ 18 Allgemeine und Zusätzliche Gestaltungsvorschriften, Allgemeines	8
§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten und Urnengrabstätten	8



§ 20	Zusätzliche Gestaltungsvorschriften, Rasengrabvorschriften	9
§ 21	Genehmigungsverfahren für Grabmale und Grabausstattungen	9
§ 22	Fundamentierung und Standsicherheit der Grabmale und Grabausstattungen sowie historische Grabmale	10
§ 23	Grabeinebnung	11

### VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 24	Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung von Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten und Urnengrabstätten, Allgemeines zur Grabpflege	12
§ 25	Frist zur Herrichtung der Grabstätten nach Erwerb oder Bestattung sowie mangelhafte Grabpflege	12

### VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 26	Bereits bestehende Grabstätten	13
§ 27	Ruhebänke, Stühle, Sitzgelegenheiten	13
§ 28	Listen und Pläne	13
§ 29	Erhebung von Gebühren	13
§ 30	Haftung	13
§ 31	Ahndung von Zuwiderhandlungen	14
§ 32	Inkrafttreten	14

<b>Anlage Benutzungsordnung für Friedhofshallen</b>	<b>15</b>
---	-----------

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Heringen (Werra):

- a) Friedhof Heringen (Werra) -alt-
- b) Friedhof Heringen (Werra) -neu- Vachaer Berg
- c) Friedhof Heringen (Werra) ST Wölfershausen
- d) Friedhof Heringen (Werra) ST Widdershausen
- e) Friedhof Heringen (Werra) ST Herfa
- f) Friedhof Heringen (Werra) ST Leimbach
- g) Friedhof Heringen (Werra) ST Lengers
- h) Friedhof Heringen (Werra) ST Bengendorf

Der Friedhof im ST Kleinensee steht unter kirchlicher Verwaltung.

#### § 2 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Heringen (Werra), im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

#### § 3



### Friedhofszweck, Bestattungs Voraussetzungen

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Heringen (Werra) waren, oder in Heimen o.ä. wohnhaft gewesen sind, aber bis zum Wegzug Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Heringen (Werra) waren,
  - b) ein Recht auf Nutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten, oder
  - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Heringen (Werra) beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Heringen (Werra) waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Eine Ausnahme ist die anonyme Urnenbestattung. Diese ist nur auf dem neuen Friedhof am Vachaer Berg in Heringen (Werra) möglich.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### § 4

#### Schließung oder Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

### § 6

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:



- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

### § 7

#### Zulassung von Gewerbebetrieben und Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauerinnen oder Bildhauer, Gärtnerinnen oder Gärtner und Bestatterinnen oder Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt haben.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. (1) genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. (1), (2) und (4) gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.



# Stadt Heringen (Werra)

## Friedhofssatzung der Stadt Heringen (Werra)

- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für das laufende Kalenderjahr ausgestellt.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 8

##### Anmeldung des Sterbefalles und Formalitäten

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Diese sind: Sterbefallbescheinigung des Standesamtes nach § 344 (1) DA, Verpflichtungserklärung bezüglich Grabpflege und bei Beauftragung eines Bestattungsinstitutes die von den Angehörigen unterzeichnete Bestätigung nach § 18 Abs. 4. Die ausgehändigten Bestattungserlaubnisse sind sodann dem betreffenden Bestatter (Totengräber) bzw. dem Krematorium vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer bereits vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist die Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums vorzulegen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Samstag statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

#### § 9

##### Benutzung der Friedhofshallen

- (1) Die Benutzung und Überlassung der Friedhofshallen regelt eine Benutzungsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.



**§ 10**

**Ausheben des Grabes und Ruhefrist**

- (1) Alle Grabstätten werden ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle der neuen Grabstätte zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt für Leichen und Urnen ausnahmslos 25 Jahre. Diese Frist soll sowohl eine ausreichende Verwesung der Leichen gewährleisten, als auch eine angemessene Totenehrung ermöglichen. Nach Ablauf aller Ruhefristen darf eine Grabstätte eingeebnet werden.
- (5) Bei Bedarf wird die Beisetzung von Urnen durch städtische Beauftragte vorgenommen (z.B. bei anonymen Urnenbeisetzungen).

**§ 11**

**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und im Fall von Leichen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung von Leichen innerhalb der Stadt Heringen (Werra) in den ersten 5 Jahren der Ruhefrist ist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses gestattet.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen. Gezahlte Gebühren für das Nutzungsrecht der Grabstätte, die durch die Umbettung frei geworden ist, werden nicht zurückerstattet.

**IV. Grabstätten**

**§ 12**

**Grabarten und Erwerb**

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:



# Stadt Heringen (Werra)

## Friedhofssatzung der Stadt Heringen (Werra)

- a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr,
  - b) Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr,
  - c) Doppelgrabstätten,
  - d) Urnengrabstätten,
  - e) Urnenrasengrabstätten
  - f) Anonyme Urnengrabstätten (nur auf dem neuen Friedhof Vachaer Berg in Heringen (Werra)).
- (2) Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes an allen Grabstätten ist ausschließlich möglich anlässlich eines Todesfalles. Es ist nicht gestattet, Nutzungsrechte an Grabstätten bereits zu Lebzeiten zu erwerben. Des weiteren besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Alle Grabstätten werden ausschließlich anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach vergeben und belegt.
- (3) Bei der Vergabe von Doppelgrabstätten muss der hinterbliebene Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Abkömmling, Elternteil, Großelternanteil, Schwester/Bruder oder andere Nutzungsberechtigte in der genannten Reihenfolge zum Zeitpunkt des Erwerbs ausnahmslos das 70. Lebensjahr vollendet haben.

### § 13

#### **Nutzungsrechte an Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten, Urnengrabstätten, Urnenrasengrabstätten, Allgemeines, Eigentumsverhältnisse**

- (1) Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten, Urnengrabstätten und Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte kann auf Antrag einmal um maximal 10 Jahre verlängert werden. Nach Ablauf dieser Nutzungszeit ist eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb nicht möglich, das Recht auf Nutzung incl. Beisetzung ist dann, auch im Falle einer nicht voll belegten Grabstätte, abgelaufen. Während der Nutzungszeit darf eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in der Grabstätte gemäß § 15 jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Bestattung oder Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde (blau für Erdgrabstätten, gelb für Urnengrabstätten). Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf eigene Beisetzung sowie Beisetzung seiner Angehörigen in der erworbenen Grabstätte bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes sowie das Recht auf Gestaltung der Grabstätte, aber auch die Verpflichtung zur Grabpflege sowie zur Einebnung der Grabstätte. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
  - a) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) Ehegatten der unter Abs. (3) b) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in der Grabstätte bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Jeder Erwerber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte soll seinen Nachfolger (Vertreter) im Nutzungsrecht bestimmen. Entsprechende Erklärungen werden mit der Verleihungsurkunde ausgehändigt. Dieser Nachfolger ist aus dem oben aufgeführten Personenkreis zu benennen und soll zum



Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechtes Einwohner der Stadt Heringen (Werra) sein. Sollte kein

Angehöriger Einwohner der Stadt Heringen (Werra) sein, wird das Nutzungsrecht trotzdem übertragen.

Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der oben genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht sodann auf die oder den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der oben genannten Reihenfolge über.

- (4) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (5) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten, die erforderlichen Regelungen treffen.

### § 14

#### **Anonyme Urnengrabstätten, Allgemeines**

- (1) Auf dem neuen Friedhof am Vachaer Berg in Heringen (Werra) wird ein Grabfeld für anonyme Urnengrabstätten zur Beisetzung der Verstorbenen aus allen Stadtteilen der Stadt Heringen (Werra) eingerichtet.
- (2) Die Beisetzung ortsfremder Verstorbener bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 der Friedhofsgebührensatzung.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren erworben. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) In einer anonymen Urnengrabstätte kann maximal eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Die Größe einer anonymen Urnengrabstätte beträgt 0,50 m x 0,50 m als Rasenfläche ohne jegliche Kennzeichnung.
- (6) Für das anonyme Grabfeld gibt es keine Gestaltungsmöglichkeit. Die Grabgestaltung des Grabfeldes für Urnenrasengräber erfolgt als Rasenfläche. Diese Rasenfläche wird durch städtisches Personal gemäht. Es dürfen lediglich Blumen oder dergleichen zum Andenken an die Verstorbenen auf dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden.

### § 15

#### **Belegung der Grabstätten, Allgemeines**



- (1) In jeder Grabstelle für Erdbestattungen darf während des Laufs der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden, das heißt in einer Einzelgrabstätte eine Erdbestattung und in einer Doppelgrabstätte zwei Erdbestattungen. Geht die Ruhefrist der zweiten Erdbestattung in einer Doppelgrabstätte über die Nutzungszeit der Grabstätte hinaus, so ist für die Doppelgrabstätte eine entsprechende Verlängerung der Nutzungszeit zur Wahrung der Ruhefrist zu erwerben.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (3) In jeder Grabstelle für Erdbestattungen dürfen während des Laufs der Nutzungszeit zusätzlich maximal zwei Urnen beigesetzt werden, das heißt in einer Einzelgrabstätte zusätzlich zwei und in einer Doppelgrabstätte zusätzlich vier Urnen. Geht die Ruhefrist einer nachträglich beigesetzten Urne über die Nutzungszeit der Grabstätte hinaus, so ist für die Grabstätte eine entsprechende Verlängerung der Nutzungszeit zur Wahrung der Ruhefrist zu erwerben.
- (4) In jeder Urnengrabstätte dürfen während des Laufs der Nutzungszeit maximal vier Urnen beigesetzt werden. Geht die Ruhefrist einer nachträglich beigesetzten Urne über die Nutzungszeit der Urnengrabstätte hinaus, so ist für diese Grabstätte eine entsprechende Verlängerung der Nutzungszeit zur Wahrung der Ruhefrist zu erwerben.
- (5) In jeder Urnenrasengrabstätte dürfen während des Laufs der Nutzungszeit maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Geht die Ruhefrist der zweiten beigesetzten Urne über die Nutzungszeit der Urnenrasengrabstätte hinaus, so ist für diese Grabstätte eine entsprechende Verlängerung der Nutzungszeit zur Wahrung der Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Urnen können in Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten, Urnengrabstätten, Urnenrasengrabstätten oder anonymen Urnengrabstätten ausschließlich unterirdisch beigesetzt werden.

### § 16

#### Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Urnen sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

### § 17

#### Maße für Grabstätten

- (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen haben folgende Maße:
  - (1) Einzelgrabstätten für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab haben eine Größe von 2,25 m Länge, 1,00 m Breite und einen Abstand bis zur nächsten Grabstätte von 0,50 m.
  - (2) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr haben eine Größe von 1,50 m Länge, 0,75 m Breite und einen Abstand bis zur nächsten Grabstätte von 0,50 m.
  - (3) Doppelgrabstätten haben eine Größe von 2,25 m Länge, 2,00 m Breite und einen Abstand bis zur nächsten Grabstätte von 0,50 m.



- (4) Umengrabstätten haben eine Größe von 1,00 m Länge, 1,00 m Breite und einen Abstand bis zur nächsten Grabstätte von 0,50 m.
- (5) Urnenrasengrabstätten haben eine Größe von 0,50 m Länge, 0,50 m Breite und einen Abstand bis zur nächsten Grabstätte von 0,50 m als Rasenfläche.
- (6) Anonyme Umengrabstätten haben eine Größe von 0,50 m Länge, 0,50 m Breite, ohne Abstand zur nächsten Grabstätte.

### V. Gestaltung der Grabstätten

#### § 18

##### Allgemeine und Zusätzliche Gestaltungsvorschriften, Allgemeines

- (1) Auf allen Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder für Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten und Umengrabstätten eingerichtet. Alle Einzel-, Doppel- und Umengrabstätten unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften gemäß § 19.
- (2) Des weiteren wird auf allen Friedhöfen ein Grabfeld für Urnenrasengrabstätten eingerichtet. Alle Urnenrasengrabstätten unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gemäß § 20.
- (3) Auf dem neuen Friedhof am Vachaer Berg in Heringen (Werra) wird ein Grabfeld für anonyme Umengrabstätten eingerichtet. Für dieses Grabfeld gibt es keine Gestaltungsmöglichkeit.
- (4) Bei Anmeldung eines Sterbefalles bestimmt die für die Totenfürsorge berechnigte Person die Art der Bestattung sowie die Grabart. Dabei ist der ausdrückliche letzte Wille des Verstorbenen immer vorrangig. Die Friedhofsverwaltung hat die Antragstellerin oder den Antragsteller über die möglichen Grabarten aufzuklären. Eine entsprechende Erklärung über die Aufklärung über alle möglichen Grabarten sowie die Bestätigung über die gewählte Grabart ist von den Angehörigen ausnahmslos auszufüllen und zu unterzeichnen und wird bei Beauftragung eines Bestattungsinstitutes von diesem entgegengenommen und der Friedhofsverwaltung vorgelegt.

#### § 19

##### Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten und Urnengrabstätten

Für alle Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten und Umengrabstätten auf allen Friedhöfen gelten folgende zu erfüllende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und Grababdeckplatten sowie sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale, Grab-



abdeckplatten und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

- (3) Alle Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten und Urnengrabstätten sind ausnahmslos mit massiven friedhofsüblichen Grabeinfassungen aus Naturstein auszustatten, da die Grabstätten aller Grabfelder ohne Einfassungstrittplatten angelegt werden. Die Grabzwischenräume sind von den Nutzungsberechtigten mit Splitt, welcher von der Stadt Heringen (Werra) gestellt wird, aufzufüllen, zu pflegen und dauernd instand zu halten.
- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (5) Die Mindeststärke für Grabmale aus Stein beträgt:
  - a) ab 0,40 m Höhe bis 1,30 m Höhe 0,14 m
  - b) ab 1,31 m Höhe bis maximal 1,50 m Höhe 0,16 m.
- (6) Die Mindeststärke für Grabmale aus Holz oder Metall beträgt 0,06 bis 0,08 m.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
- (8) Stehende Grabmale und Grabeinfassungen nach Abs. (3) sind grundsätzlich nur durch zugelassene Steinmetzbetriebe aufzustellen.

### § 20

#### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften, Rasengrabvorschriften

- (1) Urnenrasengrabstätten müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehende zusätzliche Gestaltungsvorschriften erfüllen:
  - a) Ein Urnenrasengrab und Urnenrasenwahlgrab ist innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes durch eine liegende Namensplatte zu kennzeichnen.
  - b) Die Namensplatte muss aus Stein sein.
  - c) Die Seitenlänge der Namensplatte bei einem Urnenrasengrab muss einheitlich 0,50 x 0,50 m betragen, die Stärke der Namensplatte muss zwischen mindestens 0,04 m und maximal 0,08 m betragen.
  - d) Die Schrift darf nicht erhaben sein.
  - e) Bepflanzungen oder das Anbringen sonstiger fester Gegenstände wie Vasen, Blumengestecke, Grabschalen, Blumenkästen, Pflanzkübel etc. sind bei einem Urnenrasengrab nicht zulässig.
  - f) Zu besonderen Anlässen wie Feiertagen, Geburts- oder Sterbetagen, ist das Ablegen von losem Grabschmuck in Form von Sträußen oder Kränzen auf der Namensplatte zulässig. Dieser Grabschmuck ist innerhalb einer Woche wieder zu entfernen. Sollte dieses nicht geschehen, so ist die Friedhofsverwaltung ermächtigt, dieses zu erledigen.
  - g) Die Grabgestaltung des Grabfeldes für Urnenrasengräber erfolgt als Rasenfläche. Diese Rasenfläche wird durch städtisches Personal gemäht. Hierzu können auch die Namens-



# Stadt Heringen (Werra)

## Friedhofssatzung der Stadt Heringen (Werra)

- platten überfahren werden. Für Schäden haftet der Friedhofsbetreiber nur, wenn die Namensplatten den Vorgaben dieser Friedhofssatzung entsprochen haben.
- h) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, widerrechtlich angebrachte feste Gegenstände gemäß Abs. 1 e) zu entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, diese zu verwahren.
- (2) Für bereits bestehende Erdwahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften besteht während der Nutzungszeit jederzeit die Möglichkeit, sie auch nachträglich in eine Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften umzuwandeln. Für bereits bestehende Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten, die ab dem 01.01.1990 erworben wurden, besteht während der Nutzungszeit (Dauer der Ruhefrist) jederzeit die Möglichkeit, auch sie nachträglich in eine Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften umzuwandeln. Für bereits bestehende Urnenrasengrabstätten zur Beisetzung einer Urne besteht ebenfalls die Möglichkeit, diese während der Nutzungszeit (Dauer der Ruhefrist) nachträglich um maximal 10 Jahre zu verlängern.

### § 21

#### Genehmigungsverfahren für Grabmale und Grabausstattungen

- (1) Jede Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen oder Grababdeckplatten bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Jede Errichtung und Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. (2) gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung, die Grababdeckplatte oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

### § 22

#### Fundamentierung und Standsicherheit der Grabmale und Grabausstattungen sowie historische Grabmale



# Stadt Heringen (Werra)

## Friedhofssatzung der Stadt Heringen (Werra)

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 21 Abs. (2) sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (2) Die Inhaberin und Nutzungsberechtigte oder der Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhabereinnen oder Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften gemäß § 837, 836 BGB für sich daraus ergebende Schäden. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht werden von der Friedhofsverwaltung zusätzlich einmal jährlich, nach der Frostperiode, die Anlagen auf allen Grabstellen mittels eines elektronischen Kipptesters mit einer Prüfkraft von 300 Newton (entspricht etwa 30 kg) an der oberen Breitseite der Grabmale auf die Standfestigkeit hin überprüft, mangelhafte Grabmale mittels eines Aufklebers gekennzeichnet und das Ergebnis protokolliert. Wird durch die Friedhofsverwaltung eine akute Gefährdung durch die mangelhafte Standsicherheit eines Grabmales festgestellt und ist eine sofortige Behebung der Gefährdung durch den Nutzungsberechtigten nicht möglich, so kann der Grabstein durch die Friedhofsverwaltung oder einen von ihr Beauftragten umgelegt werden, wenn keine zweckmäßige Absperrung des Bereiches möglich ist.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Heringen (Werra) ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, stehen unter besonderem Schutz der Friedhofsverwaltung und werden in einem Verzeichnis geführt. Sie dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.



- (5) Grabmale, die den Anforderungen des Abs. 4 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle des Friedhofes aufgestellt werden.
- (6) Aus Sicherheitsgründen ist bei der Zweitbelegung von Doppelgrabstätten der Grabstein einschließlich Sockel vor Beginn der Grabaushubarbeiten grundsätzlich zu entfernen. Die Arbeiten sind von den Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten zu veranlassen.

### § 23 Grabeinebnung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckplatten und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist von 25 Jahren oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden. Anträge auf vorzeitige Grabeinebnung sind von den Nutzungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Der oder die Nutzungsberechtigte muss schriftlich auf das weitere Nutzungsrecht verzichten. Dieses geht sodann wieder an die Stadt Heringen (Werra) als Eigentümer zurück. Bereits gezahlte Gebühren für das Nutzungsrecht werden nicht zurückerstattet. Im Falle der Genehmigung ist von den Antragstellenden Nutzungsberechtigten eine Gebühr pro angefangenem Jahr der restlichen Laufzeit der Ruhefrist –als Einmalzahlung– zur Abgeltung der Mäh- und Pflegekosten durch städtische Mitarbeiter zu zahlen, da die angesäte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist mitgepflegt werden muss.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten, Umengrabstätten oder Urnenrasengrabstätten oder nach gemäß Abs. 1 genehmigten vorzeitigen Grabeinebnungen sind Grabmale, Grababdeckplatten, Namensplatten und Einfassungen mit Fundamenten sowie sonstige Grabausstattungen und Bepflanzungen bis auf die bisher verlegten Platteneinfassungen von den Nutzungsberechtigten bzw. Erben oder Verpflichtenden binnen 6 Monaten auf deren Kosten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Heringen (Werra) über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Erbe oder Verpflichtende die entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Die Durchführung einer Grabräumung ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Schlüssel für die Friedhofstore sind bei Bedarf bei der Friedhofsverwaltung oder örtlich Beauftragten erhältlich und sind nach Beendigung der Arbeiten umgehend zurückzugeben.
- (4) Nach der Räumung hat der oder die Nutzungsberechtigte bzw. Erbe oder Verpflichtende den geräumten Grabstellenbereich mit Mutterboden auf das Niveau des umgebenden Geländes aufzufüllen, einzuebnen und mit Rasensamen anzusäen. Der hierzu erforderliche Mutterboden ist auf dem Friedhof vorhanden und wird von der Stadt Heringen (Werra) zur Verfügung gestellt. Wird die Grabstelle nicht, oder nicht ordnungsgemäß eingeebnet, so wird der oder dem Nutzungsberechtigten bzw. Erben oder Verpflichtenden schriftlich eine einmalige Frist zur Erledigung der



Arbeiten gesetzt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist werden die erforderlichen Arbeiten durch die Stadt Heringen (Werra) oder einen beauftragten Dritten ausgeführt. Die anfallenden Kosten werden der oder dem Nutzungsberechtigten bzw. Erben oder Verpflichtenden in Rechnung gestellt.

- (5) Eine bereits eingeebnete Grabstätte kann nicht wieder hergerichtet, bepflanzt oder neu erworben werden.

### VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

#### § 24

#### Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung von Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten und Urnen- grabstätten, Allgemeines zur Grabpflege

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten bzw. Erben oder sich Verpflichtenden im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und für den Lauf der Nutzungszeit, mindestens aber bis zum Ablauf aller Ruhefristen dauernd instand gehalten und gepflegt werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die auf Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken auf der Grabstätte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen, wie z.B. Laub- und Nadelfall oder Wurzelbildung sind zu dulden. Die Nutzungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckplatten oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Die Bepflanzung soll so vorgenommen werden, dass die Pflanzen die Höhe der Grabmale in der Regel nicht wesentlich übersteigen. Wird trotz Aufforderung keine Pflege oder Rückschnitt durchgeführt, so kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen.
- (4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, welche ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten der Nutzungs-



berechtigten.

- (6) Blumen, Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (7) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (8) Auf allen Friedhöfen stehen den Nutzungsberechtigten sowie allen Friedhofsbesuchern in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober jeden Jahres Wasserentnahmestellen mit Gießkannen zur Bewässerung der Grabstättenbepflanzung zur Verfügung.

### § 25

#### **Frist zur Herrichtung der Grabstätten nach Erwerb oder Bestattung sowie mangelhafte Grabpflege**

Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten und Umengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden. Wird eine Grabstätte während der Dauer der Ruhefrist oder der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen. Der oder die Nutzungsberechtigte hat dann die Kosten gem. § 17 der Friedhofsgebührensatzung für die vorzeitige Grabeinbnung zu erstatten.

## **VII. Schluss- und Übergangsvorschriften**

### § 26

#### **Bereits bestehende Grabstätten**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Heringen (Werra) bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

### § 27

#### **Ruhebänke, Stühle, Sitzgelegenheiten**

- (1) Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gemäß den folgenden Richtlinien zur Aufstellung von Bänken und Sitzgelegenheiten aufgestellt werden:
  - a) Das feste Aufstellen privater Bänke oder Sitzgelegenheiten auf den städtischen Friedhöfen ist Privatpersonen grundsätzlich nicht gestattet.



# Stadt Heringen (Werra)

## Friedhofssatzung der Stadt Heringen (Werra)

- b) Das Aufstellen von Bänken oder Sitzgelegenheiten ist ausschließlich Sache der Friedhofsverwaltung.
- c) Dem Wunsch von Privatpersonen nach Schaffung von Sitzgelegenheiten an einem Wunschstandort kann nachgekommen werden, wenn dieses im Sinne dieser Richtlinien möglich ist.
- d) Die Friedhofsverwaltung bestimmt Modell, Art und Ausführung der Bänke oder Sitzgelegenheiten.
- e) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Standort der Bänke oder Sitzgelegenheiten. Standortwünsche der Privatpersonen können in die Standortentscheidung einfließen.
- f) Um die Bankaufstellung realisieren zu können, haben die Interessenten die Kosten für die erforderliche Bank oder Sitzgelegenheit als Spende bei der Stadt Heringen (Werra) einzuzahlen.
- g) Die Bank oder Sitzgelegenheit dient der Allgemeinheit. Irgendwelche Ansprüche, auch hinsichtlich der Nutzung der Bank oder Sitzgelegenheit, können von den Spendern nicht hergeleitet werden.

### § 28 Listen und Pläne

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
  - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Grabstätten,
  - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
  - c) ein Verzeichnis nach § 22 Abs. (4) dieser Friedhofssatzung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

### § 29 Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweilig geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 30 Haftung

Die Stadt Heringen (Werra) haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### § 31 Ahndung von Zuwiderhandlungen



# Stadt Heringen (Werra)

## Friedhofssatzung der Stadt Heringen (Werra)

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofssatzung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit Geldbuße geahndet werden.

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gem. § 5 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
  - b) entgegen § 6 Abs. 2 a) Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
  - c) entgegen § 6 Abs. 2 b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 2 d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
  - f) entgegen § 6 Abs. 2 e) Druckschriften verteilt,
  - g) entgegen § 6 Abs. 2 f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - h) entgegen § 6 Abs. 2 g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - i) entgegen § 6 Abs. 2 h) Tiere mitbringt,
  - j) entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
  - k) entgegen § 7 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
  - l) entgegen § 7 Abs. 7 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
  - m) entgegen dem § 23 Abs.3 ein Grab abräumt, ohne dieses in der erforderlichen Weise bei der Friedhofsverwaltung angezeigt zu haben.

### § 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 09.02.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung außer Kraft. § 26 bleibt unberührt.

**Heringen (Werra),  
Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)**



# Stadt Heringen (Werra)

## Friedhofssatzung der Stadt Heringen (Werra)



# Stadt Heringen (Werra)

### Benutzungsordnung für die Friedhofshallen der Stadt Heringen (Werra)

(Anlage zur Friedhofssatzung bzw. der Mietverträge zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.02.2007)

Die Stadt Heringen (Werra) betreibt ihre Friedhofshallen auf den städtischen Friedhöfen in Heringen (Werra), ST Wölfershausen, ST Widdershausen, ST Lengers, ST Leimbach, ST Herfa als öffentliche Einrichtungen.

Sie dienen der Aufnahme und Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung oder der Überführung an einen anderen Ort. Des weiteren stehen die Friedhofshallen zur Durchführung von Überführungen und Trauerfeiern zur Verfügung. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Einrichtungen stehen allen Benutzern gleichermaßen zu. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) hat in ihrer Sitzung am 01.02.2007 folgende Benutzungsordnung für die Überlassung der Friedhofshallen der Stadt Heringen (Werra) beschlossen:

1. Die Friedhofshallen der Stadt Heringen (Werra) werden vom Magistrat der Stadt Heringen (Werra) oder dessen Beauftragten verwaltet. Sie dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden. Jegliche Nutzung ist umgehend nach Bekanntwerden eines Sterbefalles durch das Bestattungsinstitut oder Privatpersonen, nachstehend Mieter/Mieterin genannt, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Zwischen dem Mieter / der Mieterin und dem Magistrat wird sodann ein Mietvertrag abgeschlossen, so dass Überschneidungen vermieden werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.
2. Die Mieter / Mieterinnen haben die Friedhofshallen sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen in und am Gebäude sowie von Einrichtungsgegenständen (einschließlich Verlust) ist der Mieter / die Mieterin verpflichtet, die Kosten zu ersetzen. Die Stadt Heringen (Werra) haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Mieter / der Mieterin oder Besuchern der Friedhofshalle entstehen. Der Mieter / die Mieterin verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Heringen (Werra) zu erheben und die Stadt Heringen (Werra) bei der Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz freizustellen. Dies gilt auch bei einer eventuellen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Ausgenommen von dieser Freistellung sind Schadenersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Verhaltens. Die Stadt Heringen (Werra) haftet ebenfalls nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Fahrzeuge oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Für die Bewachung der Garderobe, des Parkplatzes oder sonstiger Räume hat der Mieter / die Mieterin in geeigneter Weise selbst zu sorgen.
3. Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen Instituten.



# Stadt Heringen (Werra)

## Friedhofssatzung der Stadt Heringen (Werra)

4. Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
5. Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen.
6. Die Stadt Heringen (Werra) haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
7. Trauerfeiern können außer in der Friedhofshalle auch am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
8. Der Transport des Sarges mit dem Sargwagen von der Friedhofshalle zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten oder sonstige Angehörige selbst oder durch ein beauftragtes Bestattungsinstitut. Im Anschluss an die Bestattung ist der Sargwagen wieder ordnungsgemäß in die Friedhofshalle zu verbringen.
9. Für den Aufenthalt in der Friedhofshalle gelten die Verhaltensvorschriften des § 6 der Friedhofssatzung. Die Besucher der Friedhofshalle haben sich so zu verhalten, dass die Anlagen und Einrichtungen nicht beschädigt, andere Besucher nicht gefährdet oder belästigt werden können und die Würde der Stätte nicht gestört wird. Zuwiderhandelnde können vom Mieter oder der Mieterin der Friedhofshalle aus der Einrichtung verwiesen werden.
10. Die Grundausrüstung der Friedhofshallen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Darüber hinaus kann die Ausschmückung der Friedhofshalle und des Sarges mit Blumen und Kränzen sowie das Aufstellen religiöser Embleme, Kerzen u.ä. von den Angehörigen besorgt werden. Die Ausschmückung muss dem Rahmen und der Würde des Ortes entsprechend erfolgen. Die Benutzung von weiteren Gegenständen (Lautsprecher, Orgel, Mikrophon und dergleichen) ist gestattet.
11. Jede Mieterin / jeder Mieter der Friedhofshalle ist verpflichtet, diese nach Gebrauch in einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzusetzen. Eventuell anfallender Müll ist vom Mieter / von der Mieterin ordnungsgemäß zu entsorgen. Die genutzten Räume sind nach jeder Benutzung von dem betreffenden Mieter auszukehren und nass zu wischen. Die Kränze, der Blumenschmuck und dergleichen sind zu entfernen. Bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht durchgeführter Reinigung wird dem Mieter / der Mieterin diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
12. Beim Verlassen der Friedhofshalle hat der Mieter / die Mieterin dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Fenster und Türen abgeschlossen, das Licht gelöscht, alle elektrischen Geräte inklusive der Kühlzellen nach beendeter Nutzung abgeschaltet und die Wasserhähne zugehängt sind. In der Heizperiode ist das Heizungsthermostat nach Nutzung wieder auf Frostschutz zu stellen.
13. Für Notfälle ist jede Friedhofshalle mit einem Feuerlöcher sowie einem Verbandskasten ausgestattet.
14. Für die Benutzung der Friedhofshalle und deren Einrichtungen werden vom Mieter / von der Mieterin Gebühren gemäß des Mietvertrages in Verbindung mit der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heringen (Werra) vom 01.02.2007 erhoben.



# Stadt Heringen (Werra)

## Friedhofssatzung der Stadt Heringen (Werra)

15. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können zu dem Ausschluss des Benutzungsrechtes führen.

Heringen (Werra),  
Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)